

Interpellation Fürer-Rapperswil-Jona / Sennhauser-Wil / Nüesch-Diepoldsau
vom 19. Februar 2024

Umgang mit der Grossraubtiersituation im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. April 2024

Hedy Fürer-Rapperswil-Jona, Sepp Sennhauser-Wil und Peter Nüesch-Diepoldsau erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 19. Februar 2024 nach dem Umgang mit der Grossraubtiersituation im Kanton St.Gallen. Es werden Fragen bezüglich der Massnahmen zur langfristigen Begrenzung der Wolfspopulation sowie zur Finanzierung und Organisation des Herdenschutzhundewesens gestellt.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Anzahl Wölfe hat in der Schweiz in den letzten Jahren stark zugenommen. Nach dem Entstehen des ersten Rudels am Calanda im Jahr 2012 leben unterdessen rund 35 reproduzierende Wolfsrudel dauerhaft oder zum Teil in der Schweiz. Durch die Teilkraftsetzung der eidgenössischen Jagdverordnung (SR 922.01; abgekürzt JSV) vom 1. Dezember 2023 wird ein neues Wolfsmanagement mit erweiterten Eingriffsmöglichkeiten möglich. Einerseits wird ein Mindestbestand an Wolfsrudeln je Region (Grossraubtier-Kompartiment) bestimmt, um den Wolf in der Schweiz zu erhalten. Andererseits wird auch die Entfernung ganzer überzähliger, auffälliger Rudel ermöglicht. Der Kanton St.Gallen hat gestützt auf die neue JSV und mit Zustimmung des Bundes den Abschuss sämtlicher Wölfe des Calfeisental-Rudels verfügt. Zwei der im Sommer noch acht nachgewiesenen Wölfe konnten von der Wildhut erlegt werden.

Im Zusammenhang mit dem Herdenschutz liegt der Fokus aktuell auf der Unterstützung bei der Erstellung einzelbetrieblicher Herdenschutzkonzepte. Dies mit dem Ziel, das übergeordnete Konzept später zu überarbeiten. Ab dem Alpsummer 2024 erhalten Sömmerungsbetriebe, die ein kantonal genehmigtes, einzelbetriebliches Herdenschutzkonzept umsetzen, erstmals einen Zusatzbeitrag für den Schutz gegen Grossraubtiere. Bislang haben sich 32 Betriebe zur Erarbeitung solcher Konzepte angemeldet, die bis zum 1. Mai 2024 genehmigt sein müssen. Die Umsetzung der Sofortmassnahmen 2024 des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und deren Finanzierung sind noch offen, ebenso wie die Abstimmung mit den neuen Zusatzbeiträgen. Diesbezüglich werden im Frühling weitere Details bekannt gegeben.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Wildhut wendete zwischen dem 1. Dezember 2023 und 31. Januar 2024 mehr als 400 Stunden auf, um in Tag- und Nachteinsätzen die Wolfsregulierung durchzuführen. Tagsüber wurden Beobachtungsräume abgelaufen, um nach Spuren zu suchen, gemeldete Wildtier-Risse begutachtet oder Fotofallen aufgestellt. Nachts wurde, je nach Situation und aktuellen Nachweisen, an geeigneten Orten gezielt gewartet oder mit dem Auto vorgeplante Routen abgefahren und das Gebiet mit Wärmebildgeräten abgesucht. Wölfe konnten in fünf Situationen beobachtet werden. In zwei Situationen konnte jeweils ein Wolf erlegt werden. Die Wildhut ist ausgerüstet mit Nachtsicht-Beobachtungsgeräten, Nachtsicht-Zielgeräten auf der Waffe sowie Funk-Fotofallen. Zusätzlich zur Wildhut wurden die Pächterinnen und Pächter der Jagdreviere im Abschussperimeter ausgebildet und befähigt, Wolfsabschüsse zu tätigen.

2. Wolfsabschüsse können aus verschiedenen Gründen bewilligt werden. Sämtlichen Bewilligungen ist aber gemein, dass sie von Gesetzes wegen zeitlich befristet sind: Die präventiven Massnahmen zur Bestandesregulierung nach Art. 7a Abs. 1 Bst. b des eidgenössischen Jagdgesetzes (SR 922.0; abgekürzt JSG) sind vom 1. September bis zum 31. Januar des Folgejahres zulässig. Der Abschuss schadenstiftender Einzeltiere eines Rudels nach Art. 12 Abs. 4^{bis} JSG ist vom 1. Juni bis 31. August zu vollziehen. Zu beiden per 1. Dezember 2023 neu geschaffenen Massnahmen muss das BAFU vorgängig seine Zustimmung erklären. Wie bis anhin können die Kantone eine Abschussbewilligung für einzelne, nicht zu einem Rudel gehörende Wölfe erteilen, wenn diese einen erheblichen Schaden an Nutztieren angerichtet haben oder Menschen erheblich gefährden (Art. 9^{bis} Abs. 1 JSV). Derartige Bewilligungen sind auf längstens 60 Tage zu befristen (Art. 9^{bis} Abs. 6 JSV). Angesichts dieser engen Zeitverhältnisse hat das Amt für Natur, Jagd und Fischerei allfälligen Rechtsmitteln gegen seine Bewilligungen jeweils die aufschiebende Wirkung entzogen, d.h. diese wurden mit Erlass der Verfügung vollstreckbar. Dies, weil das Rechtsmittel ansonsten rasch zu einem Auslaufen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne geführt hätte. Gegen die Verfügungen des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei zu den verschiedenen Wolfsabschüssen wurden mehrere Rechtsmittel ergriffen und in prozessualer Hinsicht jeweils die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung verlangt. Die gerichtliche Beurteilung der erwähnten prozessualen Anordnung liegt nicht im Einflussbereich der Regierung. Der Abschuss eines schadenstiftenden Einzelwolfs musste unterbrochen werden, weil das kantonale Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung zwischenzeitlich wiederhergestellt hatte.

Festzuhalten ist, dass auf durch Einzelpersonen erhobene Rekurse i.d.R. mangels ausreichender persönlicher Betroffenheit nicht eingetreten wird und dies bereits bei der Beurteilung, ob die aufschiebende Wirkung wiederhergestellt werden soll, berücksichtigt wird. Einzelpersonen haben deshalb kaum die Möglichkeit, die erteilten Bewilligungen durch Rechtsmittel bzw. Zeitablauf zu «hintertreiben». Bei beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen gestaltet sich die Situation anders. Ob diese (zusätzlich zu den kantonalen Bewilligungen) auch die Möglichkeit haben, die Zustimmung des BAFU separat auf dem dafür vorgesehenen Rechtsmittelweg (Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht) anzufechten, hat das Bundesverwaltungsgericht noch nicht entschieden. In anderen Kantonen (Graubünden, Wallis) haben derartige Beschwerden zum teilweisen Aussetzen der Bestandesregulation geführt.

Weil die Fristen bundesrechtlich geregelt sind und gegen die Bewilligungen Rechtsmittel zulässig sind, beschränkt sich die Einflussnahme der Regierung auf den beschriebenen Entzug der aufschiebenden Wirkung. Sie wird sich in Zukunft dafür einsetzen, dass anstelle dieser starren Fristen andere geeignete Massnahmen treten.

3. Die am 1. Dezember 2023 in Vollzug getretene Revision der JSV ermöglicht eine präventive Regulierung der Wolfspopulation bis zum 31. Januar jedes Jahres, was eine bedeutende Erweiterung des Wolfsmanagements darstellt. Für eine wirksame und nachhaltige Begrenzung der Wolfspopulation ist zudem eine enge Beratung und Unterstützung der Alpwirtschaft und der Bevölkerung erforderlich. Ein effektiver Herdenschutz ist ebenfalls entscheidend für das Zusammenleben von Wolf und Alpwirtschaft. Zusätzlich sind vereinfachte administrative Verfahren für die Umsetzung des Wolfsmanagements notwendig, zusammen mit einer angemessenen finanziellen Unterstützung durch den Bund.

4. Die überraschende Mitteilung über den Rückzug des Bundes aus dem Zuchtprogramm hat die Beteiligten unvorbereitet getroffen. Die Regierung ist bestrebt, eine Lösung für die Züchter von Herdenschutzhunden zu finden, wobei sie insbesondere die Sicherstellung der Ausbildungsmöglichkeiten für die Hunde hervorhebt. Die Überprüfung der Einsatzbereitschaft offizieller Herdenschutzhunde ist ein wichtiger Bestandteil der Überarbeitung des Herdenschutzkonzepts. Bezüglich der Sofortmassnahmen hat sich in den letzten beiden Jahren gezeigt, dass die Fachstelle Herdenschutz des Landwirtschaftsamtes trotz der kurzfristigen Herausforderungen in der Lage ist, die notwendige Unterstützung zu leisten. Für das laufende Jahr wird die Palette der Massnahmen im Verlauf des Frühlings erwartet. Die zuständigen Stellen befinden sich in kontinuierlichem Austausch mit dem BAFU, um die gewohnte Unterstützung gewährleisten zu können.
5. Bei der Überarbeitung des Herdenschutzkonzepts legt die Regierung grossen Wert darauf, alle verfügbaren Ressourcen und Expertisen zu berücksichtigen, um einen möglichst reibungslosen Übergang im System zu gewährleisten. In diesem Kontext werden die Fachkenntnisse von Organisationen, wie dem Verein «Herdenschutz Hunde Schweiz», sowie die Erfahrungen anderer Kantone, etwa Graubünden und Wallis, aktiv einbezogen. Diese Organisationen stehen im Mittelpunkt der Bemühungen und stellen eine wertvolle Ressource dar, um bewährte Praktiken zu identifizieren und zu adaptieren.
6. Die Regierung steht der Idee einer regionalen Zusammenarbeit mit weiteren Ostschweizer Kantonen offen gegenüber und sieht dies als eine Option, die sorgfältig geprüft wird.
7. Die Regierung ist bestrebt, den betroffenen Betrieben eine effektive Lösung bereitzustellen. Ob ein nahtloser Übergang des Systems bis Anfang 2025 gewährleistet werden kann, hängt von den Ergebnissen und Entwicklungen der laufenden Konzeptarbeiten ab.